



SITZUNGSVORLAGE
B 2019/600/4373

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Bauverwaltung	26.09.2019	

Jathe, Bettina

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Bezirksausschuss Lette	Vorberatung	29.10.2019
Finanzausschuss	Vorberatung	09.12.2019
Rat	Entscheidung	16.12.2019

**Gebührenkalkulation 2020 für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette
und Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

**Gebührensatzung
für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde,
Ortsteil Lette, vom**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202)

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90)

sowie des § 29 der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde vom ... hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sie sind unmittelbar nach Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen der Stadt aus der Friedhofssatzung fällig und bei der Stadt einzuzahlen.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 2

Überlassung von Reihengrabstätten

Die Gebühr für die Überlassung beträgt bei einer Reihengrabstätte

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Überlassung einer Grabkammergrabstätte
NZ 20 Jahre | ... Euro |
| b) für die Überlassung einer Urnengrabstätte
NZ 20 Jahre | ... Euro |
| c) für ein Urnenrasengrabfeld
NZ 20 Jahre | ... Euro |
| d) für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
NZ 20 Jahre | ... Euro. |

§ 3

Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Es werden erhoben bei einer Wahlgrabstätte

- a) für Erdbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstätte, NZ 30 Jahre ... Euro
- b) für Grabkammerbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstelle, NZ 20 Jahre ... Euro
- c) für Urnenbestattung für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstelle, NZ 20 Jahre ... Euro
- d) für ein Urnenrasengrabfeld für den Erwerb des Nutzungsrechts pro Grabstelle, NZ 20 Jahre ... Euro.

§ 4

Sonstige Gebühren

- a) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in die Grabkammer NZ 20 Jahre ... Euro
- b) Gebühr für die Verstreuung im Aschenstreufeld ... Euro
- c) Gebühr für ein anonymes Rasenaschengrabfeld NZ 20 Jahre ... Euro.

§ 5

Unterhaltungsgebühren

- (1) Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes sind von den Antragsberechtigten bzw. Inhaber von Wahl- bzw. Reihengrabstätten jährliche Unterhaltungsgebühren in Höhe von ... Euro pro Grabstätte zu entrichten. Diese Gebühr ist jeweils am 01. Juli eines Jahres fällig.
- (2) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann die Unterhaltungsgebühr abgelöst werden. Zur Errechnung des Ablösebetrages wird die Gebühr nach Absatz 1 mit der Anzahl der abzulösenden Jahre multipliziert.

§ 6

Sonstige Gebühren

Es wird eine Grabmalgenehmigungsgebühr erhoben. Diese Gebühr wird nach tatsächlich angefallenem Arbeitsaufwand abgerechnet. Ihre Höhe bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 13.04.2011 zuletzt geändert am 07.06.2018 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. der Anlage zur vorgenannten Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.1995, zuletzt geändert am 03.12.2013, außer Kraft.

Sachverhalt:

Die Gebühren für den Friedhof im Ortsteil Lette sind neu kalkuliert worden. In der Sitzung des Bezirksausschusses Lette sowie des Finanzausschusses wird die Betriebsabrechnung sowie die Gebührenkalkulation vorgetragen und eingehend erörtert.

Außerdem soll eine neue Bestattungsform, die Urnengemeinschaftsgrabanlage, eingeführt werden (§ 2 d). Dies ist eine Bestattungsform bei der eine dauergepflegte Grabanlage für Urnen geschaffen wird. Die dauerhafte Pflege für die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird an einen Friedhofsgärtner vergeben.

Die Stadt entscheidet, über die Vergabe des Nutzungsrechtes an der Urnengemeinschaftsgrabanlage. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes ist an den Abschluss eines Treuhand-Dauergrabpflegevertrages mit dem diese Anlage pflegenden Friedhofsgärtner für die gesamte Ruhezeit gekoppelt. Er beinhaltet u.a. die Einzelheiten der Grabpflege, der Errichtung des Grabmales, der Stadtsicherheit des Grabmales, der Verkehrssicherungspflicht, der Anbringung der Namenstafel auf dem Gemeinschaftsgrabstein, des Abräumens sowie der Kosten. Dieser Vertrag ist durch den Nutzungsberechtigten der Stadt vorzulegen. Die Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) vergeben und sind nicht verlängerbar.

Für die Größe einer Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Anzahl der zu bestattenden Urnen maßgeblich. Je Urne ist eine Fläche von 1 m x 1m zugrunde zulegen. Auf der

Anlage wird ein Gemeinschaftsgrabstein errichtet auf dem Namenstafeln angebracht werden können.

Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden als Reihengräber angelegt und gelten somit gebührenrechtlich als Reihengräber. Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist zwischen dem Friedhofsgärtner, dem Kooperationspartner (Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe GmbH in Dortmund) und der Stadt vertraglich zu regeln.

Die Gebühr für die Grabmalgenehmigung (§ 6) beträgt derzeit 61,00 Euro.